

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

57/571

571/13/6/2015-34

Vorlagen-Nummer

2521/2015

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Errichtung einer Sleeper- Trasse und eines Eingangsbauwerkes zu einem Düker in Köln

Worringen, L2

Erteilung einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes nach

Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

| Gremium | Datum |
|---|--------------|
| Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde | 19.10.2015 |

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung des Sleepers sowie des Eingangsbauwerkes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L2 „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternativ:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes ab.

Begründung:

Der Antragsteller plant die Änderung eines seiner Tanklager auf seinem, bauplanungsrechtlich im Innenbereich liegenden Firmengeländes (Anlage 1). Im Rahmen dieser Änderung soll der Ersatz einer unterirdisch verlaufenden Rohrleitung für Leichtbenzin zwischen der Schiffsverladeeinrichtung am Rhein und dem zu ändernden Tanklager (Tanklager West) durch eine neue Leitung ersetzt werden (Anlage 2).

Um mögliche Umweltschäden durch Leckagen zu vermeiden, soll die derzeit einwandige, unterirdische Leitung durch eine oberirdische, auf der Rohrbrücke bzw. dem neu geplanten Sleeper am selben Standort, im eingezäunten Betriebsgelände ersetzt werden.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme soll auch ein vorhandener unterhalb der Bahnlinie Köln- Neuss verlaufender Düker erneuert werden.

Es ist geplant, dass der Düker als auch der Sleeper künftig auch Leitungen anderer BImSchG- Anlagen aufnehmen sollen, so dass die Gesamtmaßnahme nach BImSchG genehmigt werden wird.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 – Immissionsschutz – hat die reinen Tragbauwerke für die Leitungsverlegung nicht den nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zugeordnet, so dass die Rohrbrücke, bzw. Sleeper und der Düker nach Baurecht genehmigt werden.

Die gesamten Maßnahmen sollen auf Flächen realisiert werden, die sich in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan (B-Plan- Rechtskraft 17.8.70) befinden (Anlage 3).

Der größte Teil der Rohrleitungstrasse bzw. der geplanten Sleepertrasse als auch des Startbauwerks für den neuen Dükerbau ist auf Flächen geplant, die im B- Plan als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen sind (die restliche Leitungstrasse, das Tanklager als auch der Standort für den neuen Düker befinden sich in ausgewiesenen GE- bzw. GI- Flächen). Vor diesem Hintergrund wurde dieser Teilbereich des B-Planes bei der Landschaftsplanerstellung mit in dessen Geltungsbereich einbezogen und als Landschaftsschutzgebiet (L2) ausgewiesen (Anlage 4).

Für die der Rohrleitungsgenehmigung entgegenstehende Flächenausweisung im B-Plan (Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen) wurde dem Antragsteller bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes gem. § 31 BauGB in Aussicht gestellt. Auf der Fläche ist kein Strauch- und Baumbewuchs vorhanden, sondern sie ist teilweise mit Gräsern und mehrjährigen Wildstauden bewachsen oder sie wird als Lagerfläche für Aushub genutzt.

Die geplante, ca. 350 m lange Sleepertrasse verläuft innerhalb des Werkszaunes entlang der alten Leitungstrasse an dessen Ende das Startbauwerk für den neuen Düker geplant ist. Insgesamt werden für die oberirdische Stahlkonstruktion ca. 60 Streifenfundamente (42 davon im LS- Gebiet) mit einer jeweiligen Grundfläche von ca. 2,24 m² benötigt. Die Stahlkonstruktion selbst soll in mehreren Schritten gebaut werden. Beim ersten und zweiten Schritt soll die Stahlkonstruktion in einer Höhe von ca. 1,8 m errichtet werden, im dritten Schritt – zur Verlegung weiterer Leitungen – erfolgt dann eine Aufstockung auf ca. 3 m Höhe.

Das Startbauwerk soll aus Stahlbetonbauteilen im Ortbetonverfahren mit einer Grundfläche von 10,3 x 4,9 m² und einer Höhe von 7,3 m unterirdisch erstellt werden. Der Schachtzugang ist über einen 4,3 x 4,9 m² großen Zugangsraum geplant.

Die neu geplante oberirdische Rohrleitung schließt im Norden und Westen an die bestehende industriell geprägte Nutzungsstruktur an, im Osten wird sie durch Wald abgeschirmt.

Artenschutz

Unter Beachtung des § 39 (5) BNatSchG und Berücksichtigung eines angepassten Ablaufes bei der Vorbereitung des Baufeldes sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

Eingriff / Kompensation

Da das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich realisiert werden soll, kommt die Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG nicht zum Tragen, so dass die Eingriffsthematik nur im Rahmen des baurechtlichen Befreiungsverfahrens gem. § 31 BauGB abgehandelt werden kann.

Befreiungsvoraussetzungen für die naturschutzrechtliche Befreiung

Die Errichtung der Tragbauwerke soll überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden. Dieser setzt hier rechtsverbindlich das Landschaftsschutzgebiet L2 „**Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler**“ fest.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel EZ 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Grünanlagen“ dar.

Auf Grund der Festsetzungen des Landschaftsplanes bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde werden die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 i. V. mit § 69 LG NW als gegeben angesehen, da auf der einen Seite das öffentliche Interesse so schwerwiegend ist, dem antragstellenden Unternehmen die Rohstoffversorgung durch die neuen Leitungen, für die die oberirdischen Tragbauwerke erforderlich werden, zu gewährleisten und somit Arbeitsplätze zu sichern. Auf der anderen Seite erfolgt die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nur über eine begrenzt wahrnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Somit ist für das beantragte Vorhaben das öffentliche Interesse an dessen Realisierung als höherrangig anzusehen als die zu beachtenden Naturschutzgelange.

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde einer Befreiung zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus der topographischen Karte 1:25000

Anlage 2: Gesamtansicht Verlauf der Trasse

Anlage 3: Auszug aus dem B- Plan 5859/03-3

Anlage 4: Auszug aus dem Landschaftsplan